

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 18. Februar 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, wegen der zur Verbesserung der Criminalrechtspflege zu treffenden Bestimmungen u. Einrichtungen.

Man geht nun zu den einzelnen §§. über.

§. 1. lautet:

Die Criminalgerichtsbarkeit, so weit sie nicht schon von Staatswegen ausgeübt wurde, oder in Nachstehendem eine Ausnahme davon stattfindet, geht auf den Staat über.

Bürgermeister Ritterstädt: Damit sich die Kammer in ihren Beschlüssen nicht etwa vorgehe, halte er es für zweckmäßig, die Abstimmung über diesen §., bei dessen Annahme man sich doch zugleich über das ganze Gesetz entschieden habe, vor der Hand noch ausgesetzt sein zu lassen.

D. Weber: Wollte man ja über den §. 1. schon abstimmen, müsse nothwendig vorher auch über ihn discutirt werden.

Bürgermeister Wehner: Er schließe sich dem Antrage des Bürgermeisters Ritterstädt an, wenn man bereits bei der Berathung über den Gesetzentwurf sub D dem Staate große Lasten aufzubürden beschlossen habe, und nunmehr auch bei Berathung über den Gesetzentwurf sub I ihm wieder Opfer auferlegen wolle, so halte er es für besser, lieber Alles noch beim Alten zu lassen.

Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Wer eine Reform des Justizwesens nur mit Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit, mit der Verfolgung des Planes unter C zu erreichen glaube, und gegen jede halbe Maßregel sei, könne ohnedieß sich nicht für die im Entwurf I beabsichtigte Aufgabe eines Theils der Patrimonialgerichtsbarkeit sonderlich bestimmt fühlen. Nur wenn die schweren Bedenken, welche in dem Gesetzentwurfe lägen, namentlich das wegen des Kostenpunctes u. das wegen einer ungenügenden provisorischen Einrichtung, da die Errichtung von Districtsgerichten durch Lowerfung des Planes C zur Zeit unausführbar sei, im Laufe der Discussionen sich erledigten, könne man für den Gesetzentwurf stimmen. In Annahme des §. 1. aber liege schon die Annahme des ganzen Gesetzes. Deshalb wünsche auch er, den §. 1. bis an das Ende der Berathung ausgesetzt zu sehen.

Prinz Johann: Es sei wohl wünschenswerth, nicht ohne Noth von der Reihenfolge der §§. abgegangen zu sehen. Der vorliegende enthalte ja nur den Hauptgrundsatz, mit dem man einverstanden zu sein scheine, greife der Frage hinsichtlich des Kostenpunctes nicht vor, und wer für den §. stimme, dem stehe es ja immer noch frei, falls er sich mit andern Bestimmungen des Gesetzes nicht vereinigen zu können glaube, gegen das Gesetz zu stimmen.

Referent macht darauf aufmerksam, daß über §. 1. doch vor der Annahme des ganzen Gesetzes discutirt werden müsse, man möge ihn nun früher oder später in Berathung ziehen.

Staatsminister v. Könnert: Wenn man die Abstimmung über §. 1. aussetzen wollte, so würde das nichts anderes sein, als eine Aussetzung des ganzen Gesetzes. Lieber mag man dann über den in selbigem ausgesprochenen Hauptgrundsatz eine allgemeine Discussion halten.

Graf v. Hohenthal erklärt sich für die sofortige Abstimmung über den §.

Der Präsident sieht sich nach diesem Allen zu der Frage veranlaßt: Ist die Kammer gemeint, den §. 1. sofort zur Entscheidung zu bringen? welches mit 29 gegen 8 Stimmen bejahet wird.

Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Da die Kammer über den §. 1. abzustimmen beschlossen habe, so beantrage er nun ein Amendement zu demselben, nach den Worten: „geht auf den Staat über“ hinzuzusetzen: „sobald die Errichtung förmlicher Criminalgerichte erfolgen kann.“ Wenn der §. den Wunsch, gleichsam das Zusichern der Regierung ausspreche, daß ordentliche Criminalgerichte errichtet werden sollten, wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt nicht wie jetzt noch im Wege stehe, so beabsichtige er, das, was im §. 2. nur Wunsch und Hoffnung sei, nach §. 1. als Bedingung zu versehen. Was helfe es, wenn der Staat die Criminalgerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte übernehme, ohne daß damit sofort eine vollständige Reform vorgenommen werden könne, sondern nur ein Provisorium eintreten werde, welches der Opfer nicht werth sein, und fast an eben den Mängeln leiden dürfte, als bisher das Criminalwesen an Patrimonialgerichtsstellen. Doch wolle er gern schon das Uebergehen der Criminalpflege in die Disposition des Staates als einen Schritt vorwärts anerkennen, aber auch nur als einen Schritt, und er befürchte, daß man sich nun desto eher versucht finden könnte, den zweiten nicht nachzuthun und stehen zu bleiben, weil doch wenigstens etwas geschehen sei, und der Plan C werde dann noch weniger erreichbar werden, als jetzt.

Der Antrag des Sprechers wird ausreißend unterstützt.

Staatsminister v. Könnert: Ich kann diesem Zusätze meine Zustimmung nicht ertheilen, und glaube, daß der Zweck, welchen der Herr Antragsteller damit beabsichtigt, nicht erreicht werden wird. Er beabsichtigt nämlich, die Patrimonialgerichtsbarkeit wo möglich ganz an den Staat zu bringen. Nun ist aber in dem Plane sub C dargethan, daß bei gänzlicher Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit eine Trennung der Criminaljustiz von der Civiljustiz gerade nicht nothwendig und rathsam sei; viel-